

00003

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH 1 -~~

Abteilungen 5 und 2
 Gez.: 506-531.00/42251-1USA VS-NID und 200-....
 RL: [REDACTED]
 Verf.: [REDACTED]

Berlin, den 31. Oktober 2013

HR: [REDACTED] 31. OKT. 2013
 HR: [REDACTED]

030-SIS-Durchlauf- 4 4 9 2

Herrn Staatssekretär

nachrichtlich:

BSStS B → Ref. 506/200 zwV 11/31/10

Herrn Staatsminister Link

Frau Staatsministerin Pieper

Betr.: Mögliche Steuerung von US-Drohnen von deutschem Boden aus?
hier: Medienmeldungen vom 30.10.2013

Bezug: D-Runde v. 30.10.2013Anlg.: Beantwortete KA 17/14047 v. 19. Juni 2013Zweck der Vorlage: Zur UnterrichtungI. Zusammenfassung und Wertung

Die Pressemeldungen vom 30.10.2013 über das Steuern von US-Drohnenangriffen von deutschem Boden aus, die zu Aktionen des Generalbundesanwalts (GBA) geführt hätten, enthalten keine neuen Tatsachen oder Entwicklungen. Der entsprechende Beobachtungsvorgang beim GBA ist durch die als Anlage beigefügte Kleine Anfrage bereits seit Juni 2013 bekannt. Der GBA hat seither keine **Verfolgungszuständigkeit** gesehen und dies auch am 30.10.2013 öffentlich erklärt. Anhaltspunkte für ein völkerrechtswidriges Verhalten der USA in diesem Zusammenhang sind bisher in der Tat nicht erkennbar. Ob der Einsatz von Drohnen dem Völkerrecht entspricht, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern kann nur im Einzelfall bei Kenntnis aller relevanten Tatsachen beurteilt werden. Bündnispolitische oder bilaterale Auswirkungen des laufenden GBA-Beobachtungsvorgangs sind bisher nicht zu verzeichnen.

Verteiler:

(mit/ohne Anlagen)

MB D 5, D2
 BStS 5-B-1, 5-B-2
 BStM L Ref. 200, 201, 500, 503
 BStMin P
 011
 013
 02

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH- 2 -

II. Im Einzelnen

1. DLF, Stern, WAZ und SZ haben am 30.10.2013 auf einen Beobachtungsvorgang des Generalbundesanwalts (GBA) zur angeblichen Steuerung von US-Drohnenangriffen von deutschem Boden aus hingewiesen. Hierzu hat der GBA auf Anfrage der WAZ am 30.10.2013 einerseits bestätigt, dass es seit Juni 2013 den bereits bekannten (s. Frage 28 der beigelegten Kl. Anfrage) Beobachtungsvorgang gebe. Andererseits hat der GBA erklärt, dass sich bislang „keine zureichenden Anhaltspunkte für die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts“ ergeben hätten“. Die Bundesanwaltschaft kann in solchen Fällen nur ermitteln, wenn Verstöße gegen das Völkerrecht nachweisbar sind.
2. Eigene gesicherte Erkenntnisse zu von den US-Stützpunkten in Ramstein bzw. Stuttgart angeblich geplanten oder geführten Einsätzen von Drohnen in Somalia bzw. Jemen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Ob eine sog. „gezielte Tötung“ z.B. durch den Einsatz von Drohnen dem Völkerrecht entspricht, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern kann nur im Einzelfall bei Kenntnis aller relevanten Tatsachen beurteilt werden. Die Beantwortung hängt zunächst davon, ob sie in einem bewaffneten Konflikt oder außerhalb durchgeführt wird.

Das Friedensvölkerrecht verbietet grundsätzlich die Tötung von Menschen und erlaubt eine Tötung nur in ganz eng begrenzten außergewöhnlichen Ausnahmefällen. In einem bewaffneten Konflikt dürfen militärische Gegner dagegen auch außerhalb der Teilnahme an konkreten Feindseligkeiten auf der Grundlage und nach Maßgabe des humanitären Völkerrechts gezielt bekämpft werden, was auch den Einsatz tödlich wirkender Gewalt einschließen kann.

Die Generalbundesanwaltschaft hat im Fall der Untersuchung strafrechtlicher Vorwürfe bezüglich des Luftangriffs von Kundus/AFG vom 04.09.2009 die Rechtsauffassung der Bundesregierung bestätigt, dass es sich bei den Auseinandersetzungen zwischen den aufständischen Taliban auf der einen und der afghanischen Regierung sowie ISAF auf der anderen Seite um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt handelt, so dass die Regeln des humanitären Völkerrechts Anwendung finden. Auch hat die GBA das sog. „Verfahren Btūnyamin E.“ im Juli 2013 eingestellt, da es sich bei der sog. „gezielten Tötung“ eines deutschen Staatsangehörigen durch einen Drohnenangriff am 04. 10. 2010 in Mir Ali/PAK um eine Tötung innerhalb eines bewaffneten Konflikts als grenzüberschreitenden Konflikt von Afghanistan aus („spill over“) bzw. eines bewaffneten Konflikts innerhalb

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~ 3 -

Pakistans gehandelt habe.

3. Für die Anwendung DEU Rechts auf in DEU stationierte US-Streitkräfte gilt: Ihre Rechtsstellung richtet sich nach dem NATO-Truppenstatut von 1951 und dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut von 1959. Artikel II NATO-Truppenstatut verpflichtet eine Truppe und ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder sowie deren Angehörige, das Recht des Aufnahmestaates zu achten und sich jeder mit dem Geiste dieses Abkommens nicht zu vereinbarenden Tätigkeit, insbesondere jeder politischen Tätigkeit im Aufnahmestaat, zu enthalten. Der Entsendestaat ist außerdem verpflichtet, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In DEU stationierte US-Truppen müssen DEU Recht achten und die USA müssen die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

In DEU stationierte US-Streitkräfte und ihr ziviles Gefolge machen sich nach deutschem Recht strafbar, wenn sie in DEU eine Tat begehen, die nur nach deutschem Recht und nicht nach US-Recht strafbar ist (Art. VII Abs. 2 (b), (c) NATO-Truppenstatut).

4. Der Einsatz von bewaffneten Drohnen sowie die sog. „gezielten Tötungen“ sind auch Gegenstand der Diskussion innerhalb der amerikanischen Regierung sowie im US-Kongress. Präsident Obama hat bewaffnete Drohneneinsätze in den letzten Jahren bereits erheblich reduziert und steht diesem Mittel grundsätzlich skeptisch gegenüber, ohne bisher hierauf verzichten zu wollen. Eine Neubewertung dieses Mittels durch die US-Regierung ist durchaus möglich. Wir sollten diese Thematik weiterhin auf Arbeitsebene bei Konsultationen ansprechen.

Referate 201, 500 und 503 haben mitgewirkt.

